

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
im Erfurter Stadtrat
Frau Marion Walsmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 (2) Geschäftsordnung DS 1170/17 - Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf dem Anger (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

I.

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis [hier Allgemeines Ordnungsrecht] nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen.

II.

Die Stadtverwaltung ist neben der Landespolizei Thüringen zuständig für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt. Diese Aufgabe erledigt sie im übertragenen Wirkungskreis selbstständig. Die mit der Obliegenheit einhergehenden Zuständigkeitsbereiche sind vielschichtig und erstrecken sich auf das gesamte Stadtgebiet von Erfurt. Gleichwohl setzt die Ordnungsbehörde hierbei Schwerpunkte. Einer dieser Schwerpunktbereiche ist beispielsweise der Anger.

Der Anger ist einer der mit am stärksten frequentierten Bereiche in der Landeshauptstadt Erfurt. Neben einer großen Anzahl von Passanten halten sich dort auch verschiedene Personengruppen dauerhaft auf.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

1. Ist der Stadtverwaltung die offenbare Verschlechterung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit am Anger bekannt?

Wie bereits eingangs angeführt, ist der Bereich Anger ein Kontrollschwerpunkt der Ordnungsbehörde. Die hierbei festgestellten ordnungsrechtlichen Verstöße (qualitativ und quantitativ) lassen keinen Rückschluss auf eine Verschlechterung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu. Auch die Anzahl der Beschwerden fällt marginal aus.

Davon zu unterscheiden ist das subjektive Empfinden einzelner Personen. Allein der Aufenthalt von bestimmten Personengruppen, dies auch im Zusammenhang mit atypischen Verhaltensmustern, rechtfertigt kein behördliches Eingreifen der Stadtverwaltung Erfurt wenn keine Ordnungswidrigkeiten zu verzeichnen sind.

2. Welche Maßnahmen unternimmt die Stadtverwaltung um sowohl Pöbeleien und Übergriffe zu vermeiden, als auch für mehr Ordnung und Sauberkeit am Anger zu sorgen?

Aggressives, provozierendes oder respektloses Verhalten wird, wie auch anderes ordnungswidriges Gebaren, durch die zuständigen Behörden grundsätzlich unterbunden und verfolgt. Dies schließt in gleicher Weise alle anderen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit ein. Prävention erfolgt hierbei beispielsweise durch Schwerpunktbildung und erhöhte Kontrollintensität. Jedoch ist dies aus unterschiedlichen Gründen nicht immer und zu jeder Zeit möglich. Die Ressourcen der Landeshauptstadt als auch der Thüringer Landespolizei sind begrenzt, wodurch sich eine allgegenwärtige Präsenz der Dienstkräfte ausschließt.

"Übergriffe" können vielschichtig sein und bedürfen einer Differenzierung. Der Begriff steht in der Regel im Zusammenhang mit strafrechtlichen Sachverhalten (beispielsweise sexuellem Missbrauch), weniger im ordnungsrechtlichen Sinn. Die Stadtverwaltung Erfurt verfolgt ausschließlich Ordnungswidrigkeiten. Bei Sachverhalten mit Straftatbeständen stehen der Verwaltungsbehörde Verfolgung oder Ahndung nicht zu. Auch die Prävention in strafrechtlich relevanten Sachverhalten obliegt vornehmlich der polizeilichen Zuständigkeit.

3. Wie oft werden Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit am Anger kontrolliert?

Wie bereits erörtert, ist der Anger ein Kontrollschwerpunkt. Dieser Bereich wird mehrmals am Tag durch die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde gequert und hierbei überprüft. Eine konkrete Anzahl der Kontrollgänge kann nicht benannt werden, da dies täglich schwankt. Zusätzlich erfolgen in unregelmäßigen Abständen gemeinsame Bestreifungen mit der Polizei.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein